tereffe ber Innungen geschont, und bas ift boch ein Gegenstand, ber in Rudficht ju gieben ift; benn mas ift bie Prufung nach ber Regierungsvorlage anders, als eine Mufhebung ber Competeng ber Innungen? Dag' man fie noch beilaufig mit gu ben Prufungen nimmt und ben Intelligenteren barunter Beles genheit giebt, allenfalls auch noch ein Wort bagu ju fagen, bas andert wenig; die Sauptfache foll auf die Prufung von Seiten ber Technifer hinauskommen. Biel richtiger und gwedf= magiger ift es ber Deputation erschienen, bas Intereffe ber Innungen ju ichonen, und ihnen bas Recht ju laffen, Maurer= und Bimmermeifter noch ferner gu machen. Un folche Maurer= und Bimmermeifter fann fich noch fernerhin Jeder wenden, ber nur vielleicht ein fleines Saus ober fonftiges Webaube aufführen will, wohu eine außerorbentliche Geschicklichkeit nicht gehort. Aber wenn Jemand einen Baumeifter fucht, der befonders befahigt fein foll, fo findet er ihn nur, wenn ber Weg betreten wird, ben die Deputation vorgeschlagen hat, und wodurch Niemand gefrantt wird, nicht einmal die Innung, beren 3med bemohngeachtet ber bleibt, taugliche Bimmerleute und Maurer herzustellen. Wenn nun aber nach bem Borfchlage ber Deputation zwei Claffen von Baumeiftern funftig neben einander beftehen werden, fo wird auch brittens fur bas Intereffe bes Publicums baburch am beften geforgt fein. Das Intereffe bes Publicums ift, ju miffen: wem habe ich bas Bertrauen gu fchenken? Dun frage ich: wie wird biefe Frage beffer beantwortet, ob badurch, bag man alle Leute zwingt, fich prufen zu laffen, jedoch fo, daß alle durchtommen - ober ob badurch, dag man ju Erzielung einer hohern Claffe ber Bauhandwerker eine nicht leichte Prufung benjenigen Maurer = und Bimmermeiftern offnet, welche fie bestehen konnen und wollen, dadurch aber bem Publicum Gelegenheit giebt, fich gu überzeugen, diese feien befähigter als Unbere? Wenn nun auch die Rammer diese Grunde vielleicht nicht theilen follte, fo wird fie boch wenigstens überzeugt fein, bag bie Deputation ihre Grunde mohl erwogen und fich auf Grundfage bafirt hat, welche bas Fundament unfres gangen Staatslebens und in unfrer Constitution enthalten find.

Ronigl. Commiffar v. Wietersheim: Dhne in Die Sache ausführlicher einzugeben, erlaube ich mir wenige Borte gur Biberlegung. Die Staatsregierung hat bewiesen, bag fie bem Grundfage ber naturlichen und perfonlichen Freiheit ebenfalls hulbigt, und jeder irgend vermeidlichen Befchranfung berfelben bringend abgeneigt ift. Allein diefer Grundfag fcheint bier nur bann in Frage ju fommen, wenn bas Maurer = und Bim= mergewerbe freie Gewerbe maren und 3mangsprufungen erft eingeführt werden follten mit der Wirfung, daß Niemand biefe Gewerbe felbftftandig treiben durfte, ber nicht eine Staats= prufung bestanden habe. Bare dies der Full hier, fo murde ich fur meine Perfon geneigt fein, bem Deputationsgutachten beigutreten. Allein das ift nicht ber Fall. Dergleichen 3mangs= prufungen bestehen bereits feit Jahrhunderten und es handelt fich um feine andere Frage, als um bie, ob die Prufungen, bie nach ben ber Staatsregierung vorliegenben unzweifelhaften

Beweisen in ben meiften Fallen unzwedmäßig und ungureichend find, in zwedmäßige und zureichende verwandelt merben follen. Die Bunftverfaffung gemahrt bem Inhaber große Rechte, und man fann wohl fagen, große Borrechte. halb knupft fie diese Rechte an gewiffe Pflichten, und diesem nachzukommen ift jeder schuldig. Es ift alfo hier eine Berbindlichkeit, die er zu erfullen schuldig ift, weil ihm Rechte gewährt werben. Run ichreiben die Generalinnungsartifel vor, daß Diemand jum Meifterrechte gelangen foll, ber nicht Beweise von Geschicklichkeit gegeben hat. Es ift hier nicht ber Drt, bavon ausführlicher ju reben, bag bie Staatsregierung bas Recht habe, einzelne Borfchriften, welche ber Natur ber Sache nach ber Bermaltung und bem Muffichtsrechte angehoren, ju modificiren und abzuandern. Mulein barum hanbelt es fich hier gar nicht. Es ift nicht bavon bie Rebe, etwas einguführen, mas ben Generalinnungsartikeln entgegenlauft, fonbern vielmehr im Beifte ber Generalinnungsartitel etwas vor-3ch mache barauf aufmertfam, baß §. 9 bes sufchreiben. britten Rapitels ber Generalinnungsartifel ausbrudlich fagt, bamit man von ber Geschicklichkeit besjenigen, fo bas Innungs= und Meifterrecht zu erlangen suchet, befto mehr verfichert fei, ift felbiger bei benjenigen Runftlern, Professioniften und Sandwertern, benen ein befonderes Reglement megen Berfertigung ihrer Waaren vorgeschrieben ift, oder funftig noch vorgeschrie= ben werden wird, nach felbigem zu eraminiren, ob er alles beffen, mas zu feiner Profession erforderlich, vollig fundig fei. Es ift ausbrucklich barauf hingewiesen, bag bergleichen Reglements noch vorgeschrieben werden konnen. Ich mache ferner barauf aufmertfam, daß es ubrigens eine irrige Unficht fein murbe, wenn man glaubte, bag bie Generalinnungsartifel bas unbebingte vollstandige Mormalgeset fur die Innungen fein follen. Das ift gar nicht ihr 3med; fie enthalten blos bie Grundzüge derfelben. Die nahere Musfuhrung ift die Sache der Specialinnungsartifel. Deren Ertheilung ift lediglich ber Staats= regierung überlaffen; fie hat alfo bas Recht, und wenn fie es fur nothwendig erachtet, auch die Pflicht, in ben Specials innungsartifeln die Prufungen vorzuschreiben, welche nothwendig find, um einen wichtigen 3med ber Generalinnungs= artitel ju erfullen; namlich um bem Publicum bie Garantie ju gemahren, dag biejenigen, welchen bas Befet ausnahms= weise Privilegien gewährt, auch befähigt feien, bem 3mede diefer Privilegien zu entsprechen. Um etwas anderes handelt es fich nicht; die naturliche Freiheit ift gar nicht in Frage, fonbern blos, ob bas, mas jest befteht, zwedmäßig ift, und ob bas, mas als unzwedmäßig erfannt worden ift, verlaffen merben foll.

Abg. Reiche-Eifenstuck: Ich habe die Vorlage der Regierung, von welcher jett die Rede ist, im Allgemeinen mit Freude begrüßt. Db der Gegenstand selbst zum Geseth= oder zum Verordnungsressort gehore? habe ich aber nicht naher in strenge Prufung gezogen. Uebrigens habe ich mich in meinem parlamentarischen Leben so oft zu überzeugen Gelegenheit ge= habt, daß eine ganz schlagende Definition zu sinden: was